

Firma Pro Sedia Handelsagentur Uwe Zauritz - Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Die Bezeichnung Käufer, Besteller, Kunde im nachstehenden Text ist gleichbedeutend mit Auftraggeber auch im gesamten Schriftverkehr)

1. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen. Sie schließen widersprechende Bedingungen des Kunden aus und gelten für die ganze Dauer der Geschäftsverbindung ausschließlich, auch wenn diese zeitlich unterbrochen sind, ohne dass wir ausdrücklich auf die Geltung dieser Bedingungen Bezug nehmen oder anderslautenden Geschäftsbedingungen widersprechen müssen. Jegliche Abweichung von unseren Geschäftsbedingungen ist nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist.

Gemäß § 26 und § 34 BDSG wird darauf hingewiesen, dass die notwendigen Daten aus unserer Geschäftsbeziehung im Rahmen der Zulässigkeit des BDSG in der EDV gespeichert sind.

2. Angebot

2.1 Angebote sind freibleibend. Preisangaben im Prospekt bzw. Katalog sind unverbindlich. Irrtum vorbehalten. Mit Erscheinen einer neuen Katalogauflage verlieren die Preisangaben aller vorherigen Kataloge ihre Gültigkeit. Es gilt immer der Preis der Auftragsbestätigung. Preise und Aufträge werden erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt, angezählt oder durchgeführt werden. EG-Mitglieder müssen ID-Nr. angeben, sonst muss deutsche MwSt. berechnet werden. Zoll- und Zölgebühren für EG-Mitglieder entfallen.

2.2 Preise in schriftlichen Angeboten sind 4 Wochen bindend.

2.3 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Daten von Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich zugesagt sind. Angaben in Prospekten, Werbematerial und sonstigen Informationsquellen sind keine zugesicherten Eigenschaften im Sinne des Gewährleistungsrecht. Irrtümer vorbehalten.

3. Preise

Sämtliche Preise gelten ab Lager Bamberg und werden nach Auftragswert berechnet. Für Kleinanträge unter EUR 500,- Mindermengenaufschlag 20%. Erstaufträge unter EUR 500,- können nicht akzeptiert werden. Abholung ab Lager Bamberg muss vorher vereinbart werden. Die Ware wird ab Auslieferungslager unmontiert verschickt. Verpackung wird mit 1,5% (mind. EUR 10,- max EUR 50,-) vom Warenwert berechnet.

Sollten in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die Preise allgemein angehoben oder ermäßigt werden, so gilt der am Bestelltage gültige Preis.

4. Muster

Eine Stoff- und Bezugmustermappe kann gegen Pfand zur Ansicht bestellt werden. Bei mangelfreier, frachtfreier Rücksendung wird der Pfandbetrag ersetzt. Auf Wunsch versenden wir Musterstühle zzgl. Fracht und Verpackung zum Bruttopreis per Nachnahme. Die Musterstühle werden bei frachtfreier Rücksendung zurückgenommen, wenn Auftrag an Pro Sedia erteilt wird.

5. Lieferung

5.1 Die Lieferung erfolgt gegen Vorauskasse / 2% Zinsvergütung oder gegen Nachnahme, netto. Erstaufträge nur gegen Vorauskasse. Rechnungskonten sind auf Antrag möglich - müssen jedoch kreditversicherungsfähig sein. Zur Absicherung müssen Bestellungen über EUR 2500,- netto Warenwert 100% bankmäßig vom Besteller abgesichert sein. Auftragsauslösung und Lieferzeit beginnt mit dem Tage des Eintreffens bei Pro Sedia.

5.2 Bei Verursachung ersatzfähigen Schadens z.B. fahrlässiger Lieferverzug durch die Firma Pro Sedia wird ein maximaler Schadensersatz von 10% des Brutto-Auftragswertes festgelegt soweit eine Haftung nicht ausgeschlossen werden kann.

5.3 Bei Nichtleistung oder verspäteter Lieferung unserer Lieferanten, die wir nicht zu vertreten haben, haben wir insoweit ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Kunden. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware anderweitig zu beschaffen.

5.4 Sind wir mit der Lieferung in Verzug, so kann der Kunde uns durch eingeschriebenen Brief eine angemessene Nachfrist setzen innerhalb derer die Lieferung und Leistung zu erfolgen hat. Schadensersatzansprüche jeglicher Art bleiben dabei ausgeschlossen.

5.5 Ereignisse höherer Gewalt und Streiks entbinden von Verpflichtungen für bestimmte Lieferfristen und Lieferungen.

5.6 Die Lieferzeiten betragen 6 bis 10 Wochen, es sei denn, ein früherer Liefertermin wurde als Fixtermin bestätigt.

6. Fertigung

6.1 Sonderanfertigungen - Lackierungen - Polsterungen erfordern 80% Anzahlung bei Auftragserteilung. Vereinbarte Lieferfristen gelten ab dem Tag des Zahlungseinganges bei Pro Sedia.

6.2 Die gepolsterten Stühle verstehen sich mit Weißpolster, Stoff kundenseitig oder gegen gesonderte Berechnung. Abweichungen bei Farben und Maßen berechtigen nicht zur Reklamation.

6.3 Werkseitige Modellverbesserungen oder veränderte an den Artikeln des Pro Sedia Programms oder der durch uns vertriebenen Produkte bedürfen keiner besonderen Anzeigepflicht gegenüber dem Besteller und berechtigen nicht zur Reklamation.

7. Käuferleistungen

Das Aufpolstern von käuferseitigem Bezugstoff erfolgt auf Risiko des Käufers, für Verschleiß, Verlust oder Fehlpolsterungen haftet der Käufer selbst. Die Kosten zur Versendung des Kundenstoffes trägt der Käufer bis zum Hersteller. Bei käuferseitig gestellten Beizmustern an Pro Sedia muss mit Farbabweichungen zum Endprodukt gerechnet werden. Das Risiko bei Farbabweichungen trägt der Besteller.

Die Bezeichnung Käufer, Besteller und Kunde ist gleichbedeutend mit Auftraggeber im Schriftverkehr (Auftrag, Auftragsbestätigung usw.).

8. Gefahrenübertrag/Warentransport

8.1 Lieferungen erfolgen grundsätzlich zu Lasten und auf Risiko des Bestellers, sobald die Ware das Lager Bamberg oder Brunssum verlässt, geht die Gefahr auf den Käufer über. Wir beauftragen im Namen und für Rechnung des Bestellers Speditionen. Die Ware ist unverzüglich auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel zu prüfen und dem Spediteur ist die Abnahme nur unter Vorbehalt zu bestätigen.

8.2 Die Firma Pro Sedia ist nicht verpflichtet eine Transportversicherung für den Kunden abzuschließen. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch kann dies jedoch vor Versand der Ware vereinbart werden, auf Kosten des Kunden.

8.3 Die Anfahrt mit einem 40 Tonner Sattelzug muss gewährleistet sein evtl. entstehende Mehrkosten durch Umladen gehen zu Lasten des Käufers.

9. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder Werklohnes und aller Nebenkosten unser Eigentum, bis auch später entstandene Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind.

Der Käufer tritt seine Forderungen aus einer eventuellen Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im voraus an die Firma Pro Sedia ab.

Der Besteller darf ohne unsere schriftliche Einwilligung die Gegenstände nicht aus seinen Geschäftsräumen entfernen. Falls von einem Gläubiger des Bestellers eine Pfändung dieser Gegenstände vorgenommen wird, ist der Besteller verpflichtet, uns sofort hiervon zu verständigen. In diesem Falle tritt der Besteller an die Firma Pro Sedia auch etwaige bestehende

Kundenforderungen ab, welche der Firma Pro Sedia sofort bekanntzugeben sind. Evtl. Kosten unserer Intervention hat der Besteller zu erstatten. Der Besteller hat die gelieferten Gegenstände bis zur vollständigen Bezahlung auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser, Glas und Marmor und sonstige Schäden zu unseren Gunsten zu versichern. Auf unser Verlangen hin ist ein entsprechender Nachweis schriftlich zu erbringen.

10. Gewährleistung

Die Zusicherung der Eigenschaften ist nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam. Mängel der gelieferten Waren sowie Mengenabweichungen oder Falschliefereien sind bei Erhalt der Ware anzuzeigen. Geringfügige Abweichungen in Abmessung, Farbe und Ausführung der Ware berechtigen nicht zur Reklamation. Bruchschäden müssen schriftlich eingereicht werden. Bei berechtigter Mängelrüge hat der Verkäufer ein Recht auf Nachbesserung. Soweit Nachbesserung erfolgt, sind die Gewährleistungsansprüche auf Wandelung bzw. Minderung ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Warenrücksendungen können nur mit unserem Einverständnis erfolgen. Auf Gartenmöbel gibt es keine Gewährleistung.

11. Montage

11.1 Die bestellten Waren werden unmontiert geliefert, es sei denn, es wurde vorher anders vereinbart und von Pro Sedia in der Auftragsbestätigung zugesichert. Montage kann vom Besteller gegen Berechnung nach Aufwand beauftragt werden.

11.2 Ist eine Lieferung frei Bestimmungsort oder frei Baustelle vereinbart, so sind zum Abladen der Liefergegenstände vom Besteller entsprechende Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

11.3 Reparaturen außerhalb des Rahmens der Gewährleistungsverpflichtung werden im Stundenlohn berechnet.

11.4 Ein ungehindertes Arbeiten unserer Spediteure und Monteure zu den vereinbarten Lieferzeiten ist zu gewährleisten. In entgegenstehenden Fällen müssen Wartezeiten, Überstunden, zusätzliche Anfahrten, Mehrleistungen etc. gesondert in Rechnung gestellt werden.

11.5 Die vom Besteller verlangte Überstunden oder Sonntagsarbeit oder nicht vorhergesehene Erschwernisse werden Stundenzuschläge im Rahmen der geltenden Stundensätze erhoben.

12. Mängelrügen

Gewährleistungsansprüche können auch bei Lieferung und Leistungen an Nichtkaufleute nur geltend gemacht werden, wenn die jeweiligen Mängel unverzüglich nach Anlieferung und Montage oder Ingebrauchnahme schriftlich und spezifiziert gerügt werden.

Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach der Fertigstellung, auf jeden Fall aber innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist zu rügen.

Der Umtausch von gelieferten Waren ist ausgeschlossen. Nachträgliche Beanstandungen oder Berichtigungen können allenfalls im Wege dann berücksichtigt werden, wenn die Fertigung nach den uns bisher bekannten Angaben noch nicht begonnen wurde.

13. Zahlung

13.1 Die Zahlung des Kaufpreises oder Werklohnes hat zu den in der Auftragsbestätigung oder in der Rechnung festgelegten Bedingungen direkt an die Firma Pro Sedia zu erfolgen. Vertreter oder Monteure sind nicht zum Empfang der Zahlung ermächtigt, es sei denn, sie haben hierzu eine besondere schriftliche Vollmacht bzw. einen Inkassoauftrag laut Lieferung.

13.2 Wechsel akzeptieren wir grundsätzlich nicht.

13.3 Sowohl eine Aufrechnung wie auch die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind ausgeschlossen, soweit kein Zusammenhang mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung besteht.

14. Zahlungsverzug

Bei Überschreiten der Zahlungsfrist sind wir befugt, nach Mahnung und setzen einer Nachfrist von 1 Woche bankübliche Verzugszinsen zu verlangen, unbeschadet etwaiger höherer Schadensersatzansprüche.

Wenn die Zahlung nicht innerhalb der Nachfrist geleistet wird, oder wenn über das Vermögen des Kunden das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird, stehen uns folgende Rechte zu:

Wir können:

- vom Vertrag zurücktreten und die Rückgabe der Ware oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- nach nicht angenommene Ware zurückholen und nach den gesetzlichen Bestimmungen über Pfandverkauf für Rechnung des Kunden verwerten.
- für noch nicht abgenommene oder noch zu liefernde Ware Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.
- bereits gestellte Sicherheiten verwerten.
- von sämtlichen nicht abgewickelten Verträgen nach setzen einer Nachfrist von mindestens einer Woche zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- Weiteren Verzugschaden geltend machen. Als Verzugschaden oder Wertminderung nach Lieferung der Ware wird ein Pauschalbetrag von 20% des Kaufpreises berechnet, unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens.

15. Kreditwürdigkeit

Werden uns nachträglich Umstände bekannt, die nach unserer Beurteilung die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, so sind wir unter Mitteilung dieser Umstände berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen gegenüber dem Besteller fällig zu stellen. Dies gilt auch für gestundete Forderungen. Nach Mahnungen und Fristsetzungen sind wir ferner befugt, die unter Ziffer „14“ bei Zahlungsverzug vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

16. Aufwendungen des Lieferers

Aufwendungen des Lieferers zur Vertragsgemäßen Erfüllung des Kaufvertrages sind vom Besteller zu ersetzen, wenn der Auftrag aus Gründen, die nicht im Verschulden des Lieferers liegen, nicht ausgeführt werden konnte, obwohl der Lieferer fällig in der Lage war. Dies gilt insbesondere auch für Aufträge, die aus dem in Punkt 15 benannten Grund nicht ausgeführt werden.

Bei Rücktritt des Bestellers vom Vertrag hat dieser pauschaliert 20% der Vertragssumme als Schadenersatz und Gewinnentgang zu bezahlen, unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens. Gleicher Schadensersatzanspruch der Firma Pro Sedia gegen den Kunden besteht, wenn sich der Kunde in Abnahmeverzug befindet und die Firma Pro Sedia aus diesem Grunde vom Vertrag zurücktritt.

17. Warenrücknahme

Der Besteller erklärt sich für den Fall der Rücknahme damit einverstanden, dass von der Firma Pro Sedia beauftragte Personen dessen Geschäftsräume betreten und die Gegenstände selbst in Besitz nehmen.

18. Erfüllungsort - Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bamberg.